

**Richtlinie der Stadt Delmenhorst
zur Kostenübernahme für Lernförderung
von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus
einkommensschwachen Familien (RiKoLe)**
(Härtefallregelung)

Ziel der Stadt Delmenhorst ist es, flächendeckend an allen Grundschulen, allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Förderschulen Lernförderung für Kinder aus einkommensschwachen Familien im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) anzubieten.

Neben leistungsberechtigten Kindern nach dem BuT (Bezug von SGB II, SGB XII, AsylbLG, Kinderzuschlag, Wohngeld) sollen auch Kinder, die nicht BuT bezugsberechtigt sind, gefördert werden, sofern ein Bedarf an Lernförderung nach den Kriterien des BuT besteht und eine Nichtförderung eine besondere Härte bedeuten würde.

Eine Förderung als Härtefall ist möglich, wenn die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Voraussetzung für eine Leistungsberechtigung zur Übernahme der Kosten für Lernförderung im Einzelfall ist eine individuelle Bestätigung der Schule zur Notwendigkeit von Lernförderung im konkreten Fach sowie zu deren erforderlichem Umfang.
2. Antragsberechtigt sind Familien die aufgrund ihres Einkommens zwar keine Ansprüche auf Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag) haben, aber mit ihrem Einkommen nur knapp über den Grenzen für den Bezug von Wohngeld liegen
 - bei einem zu fördernden Kind mit max. 150,- Euro
 - mit jedem weiteren zu fördernden Kind mit weiteren 100,- Euro

und

die Übernahme der Lernförderung aufgrund der eingeschränkten familiären Ressourcen (selber eine ausreichende Lernförderung umzusetzen) erforderlich ist um die angestrebten Bildungsziele zu erreichen.

3. Unter Berücksichtigung besonderer sozialer und/oder (sozial-)pädagogischer Aspekte können im Einzelfall unabhängig vom Einkommen der Personensorgeberechtigten die Kosten für Lernförderung durch die Stadt Delmenhorst übernommen werden. Dies erfolgt durch Einzelentscheid der zuständigen Fachdienstleitung.
4. Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage der vorstehenden Kriterien nur im Rahmen der jeweils vom Rat der Stadt Delmenhorst im Rahmen des Haushalts zur Verfügung



gestellten Mittel (freiwillige Leistung). Ein Anspruch auf Lernförderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

5. Die Übernahme der Kosten für die erforderliche Lernförderung erfolgt zunächst für das laufende Schuljahr.
Für eine Verlängerung der Förderung ist die Vorlage einer aktuellen individuellen Bestätigung über die Notwendigkeit von Lernförderung durch die Schule erforderlich.
6. Die Kosten der Lernförderung werden direkt von der Stadt Delmenhorst mit dem jeweiligen Leistungsanbieter der Lernförderung abgerechnet.
Eine direkte Auszahlung der Leistung an die Eltern ist ausgeschlossen.
7. Diese Richtlinie tritt am 01.08.2021 in Kraft.

